



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	01.12.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 47/08
Dokumenttyp:	Beschluss und Teil-Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 9 Abs. 1 ArbEG, § 12 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungswert für ein Gebrauchsmuster, das für denselben Gegenstand eingetragen ist, für den auch ein paralleles Patent angemeldet ist		

Leitsatz (nicht amtlich):

Hat der Arbeitgeber für denselben Gegenstand einer Arbeitnehmererfindung ein Gebrauchsmuster eintragen lassen und parallel dazu ein Patent angemeldet, dann schuldet er im Blick auf die erfinderrechtliche Gleichstellung zwischen Patent und Gebrauchsmuster dem Arbeitnehmererfinder für die Benutzung des für die zu vergütende Erfindung erteilten Gebrauchsmusters die volle, endgültige Vergütung und keine das Patenterteilungsrisiko berücksichtigende vorläufige Vergütung.